



Erforderliche Übereinstimmungserklärung bzw. Übereinstimmungszertifikate und Kennzeichnung für „Beidseitig bekleidete oder beplankte Holztafelbauelemente“

Vorbemerkung: Die Vereinigung ZimmerMeisterHaus® e.V. ist das Netzwerk bundesweit 80 innovativer Holzbau-Betriebe. Mit jährlich rund 1.500 gebauten Objekten ist ZimmerMeisterHaus® in Deutschland die führende Marke im handwerklichen Holzhausbau. Gemeinsam haben die Betriebe ein Ziel: Die Bau- und Serviceleistungen im Holzfertigbau permanent weiterzuentwickeln.

1) Bauprodukte nach deutscher Norm (DIN)

Alle wesentlichen Bauprodukte sind als geregelte Bauprodukte in der (bauaufsichtlichen) **Bauregelliste A Teil 1** aufgeführt. Alle diese Produkte dürfen nur verwendet werden, wenn sie ein **Ü-Zeichen** tragen.

Produkte, die kein Ü-Zeichen tragen, sind bauaufsichtlich/ baurechtlich gesehen **nicht geregelte Bauprodukte und dürfen nicht verwendet** werden. Im Klartext: Bei Bauprodukten, die kein Ü-Zeichen tragen — gleichgültig, ob auf dem Bauprodukt selbst oder auf Lieferschein oder Verpackung — muss unterstellt werden, dass sie aus einer nicht überwachten Produktion stammen. Sie dürfen daher weder auf der Baustelle noch im Werk zur Weiterverarbeitung (z. B. bei Wandelementen) eingesetzt werden!

Für den Holzbau sind u.a. folgende Bauprodukte in „**Bauregelliste A Teil 1**“ aufgeführt: Vollholz, Brettschichtholz, Sperrholz Spanplatten usw. und eben auch: **„Beidseitig im Werk bekleidete oder beplankte Wand-, Decken-, und Dachelemente“**. Dies gilt gleichermaßen für die **Holztafelbau- und die Holzfertigbauweise**. Diese Elemente haben wesentliche Ansprüche, in den Punkten Wärmeschutz, Standsicherheit, Schallschutz, Wohngesundheit zu erfüllen. Eine Kontrolle der Eigenschaften ist bei den geschlossenen Element auf der Baustelle nicht mehr möglich.



Für diese Produkte ist das **ÜZ-Verfahren** anzuwenden:

- Der Produktionsbetrieb wird zweimal pro Jahr von einem anerkannten Überwachungsinstitut fremdüberwacht.
- Der Betrieb hat eine durchgängige Eigenüberwachung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Bei ordnungsgemäßer Eigen- und Fremdüberwachung erhält der Betrieb für das Produkt ein Übereinstimmungszertifikat.
- Die Bauteile müssen mit einem **Ü-Zeichen** gekennzeichnet werden. Siehe nebenstehende Abbildung.

2) Bauaufsichtliches/ baurechtliches Verfahren und Verantwortlichkeiten

Die Landesbauordnung (LBO) jedes der 16 Bundesländer bestimmt, wie das Bauverfahren abzulaufen hat und wie die Verantwortlichkeiten geregelt sind.



Die Genehmigungsfreiheit bzw. –vereinfachung sowie die Beschränkung oder der Verzicht bauaufsichtlicher Prüfungen entbinden keineswegs von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch die Landesbauordnungen gestellt werden.

Im Klartext: Alle bautechnischen Nachweise (Nachweis der Standsicherheit, des Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutzes) müssen angefertigt werden, gleichgültig ob sie (je nach Verfahren) vorgelegt werden müssen oder nicht. Es ist ein Trugschluss zu meinen, beispielsweise auf einen Standsicherheitsnachweis verzichten zu können oder nicht zugelassene Bauprodukte einsetzen zu können, nur weil keine Prüfung erfolgt.

Die Bauordnung definiert auch die Verantwortlichen und deren Aufgabenbereich:

- Bauherr
- Entwurfsverfasser (Architekt, Tragwerksplaner)
- Bauleiter
- Unternehmer

Über allem steht im Bauverfahren der Bauherr, der sich — da i.d.R. nicht sachkundig — der nachgeordneten „am Bau Beteiligten“ bedienen muss. Jeder davon hat die von der Bauordnung gemeinten Aufgaben wahrzunehmen und im Sinne seiner Verantwortlichkeit, also des „Geradestehens“ bei Unregelmäßigkeiten, Fehlern, Schäden u. dgl., dafür einzustehen. Diese Verantwortung kann weitreichende Folgen haben. **Ein Architekt, Bauingenieur, Tragwerksplaner, Unternehmer ist gut beraten, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.** Nachweise sind beispielsweise nach der geltenden Norm DIN 1052:2008-12 zu erbringen, was nichts anderes bedeutet, als dass auch die Nachweise über die Verwendbarkeit von Bauprodukten und die Anwendbarkeit von Bauarten erbracht werden müssen.

Die Nachweise sind am Verwendungsort (Baustelle, Herstellwerk) bereitzuhalten. **Der Bauleiter wiederum hat dafür zu sorgen, dass die auf die Baustelle gelangenden Bauprodukte dem entsprechen, was in den Plänen ausgewiesen ist.** Dazu reicht schon, auf die entsprechende Kennzeichnung zu achten. Nicht gekennzeichnete Bauprodukte lassen keinen Raum für Interpretationen, sie dürfen ganz einfach nicht verwendet werden! Neben den möglichen baurechtlichen Folgen setzen sich die „am Bau Beteiligten“ auch der noch weitreicheren Gefahr von zivilrechtlichen Ansprüchen aus.

Zusammenfassung:

„Beidseitig im Werk bekleidete oder beplankte Wand-, Decken-, und Dachelemente“ (Holztafelbau und Holzfertigbau) müssen ein Ü-Zeichen tragen. Architekt, Bauleiter und Unternehmer sind mit dafür verantwortlich, und können dafür auch haftbar gemacht werden, dass nur gekennzeichnete Bauprodukte verwendet werden.

Schwäbisch Hall, den 10.05.2011

Wilhelm Bauer, Geschäftsführer der Vereinigung ZimmerMeisterHaus® e.V.

Quelle auszugsweise: Dipl.-Ing. Norbert Balmer (Obmann des Güteausschuss Holzhausbau der GHAD)

PS: Das Ü-Zeichen ist die gesetzliche Mindestanforderung. Auf freiwilliger Basis stellt das **RAL Gütezeichen 422 Holzhausbau** höhere und weitergehende Anforderungen. Neben der Überwachung der Fertigung wird hier auch die Überwachung der Baustelle mit eingeschlossen.